

**Botschaft
über die Gewährleistung der geänderten Verfassungen
der Kantone Luzern, Obwalden, Zug, Schaffhausen
und Waadt**

vom 29. September 1997

Sehr geehrte Frau Präsidentin;
sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir unterbreiten Ihnen den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die Gewährleistung der geänderten Verfassungen der Kantone Luzern, Obwalden, Zug, Schaffhausen und Waadt mit dem Antrag auf Zustimmung.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

29. September 1997

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Koller
Der Bundeskanzler: Couchepin

Übersicht

Artikel 6 der Bundesverfassung verpflichtet die Kantone, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes einzuholen. Nach Absatz 2 des gleichen Artikels gewährleistet der Bund kantonale Verfassungen, wenn sie die Bundesverfassung, aber auch anderes Bundesrecht nicht verletzen, die Ausübung der politischen Rechte in republikanischen Formen sichern, vom Volk angenommen worden sind und revidiert werden können, wenn die Mehrheit der Bürger und Bürgerinnen es verlangt. Erfüllt eine kantonale Verfassung diese Anforderungen, so muss sie gewährleistet werden; erfüllt eine kantonale Verfassungsnorm eine dieser Voraussetzungen nicht, so ist die Gewährleistung zu verweigern.

Die vorliegenden Verfassungsänderungen haben zum Gegenstand:

im Kanton Luzern:

- *Dienstverhältnis im öffentlichen Dienst;*

im Kanton Obwalden:

- *Behörden- und Verwaltungsorganisation;*

im Kanton Zug:

- *Beginn der Legislaturperiode für den Kantonsrat;*

im Kanton Schaffhausen:

- *Verfahren der Totalrevision der Verfassung;*

im Kanton Waadt:

- *Gerichtsorganisation;*
- *Mitgliederzahl und Wahlart für den Grossen Rat;*
- *Wählbarkeit in den Staatsrat.*

Alle Änderungen entsprechen dem Artikel 6 Absatz 2 der Bundesverfassung; sie sind deshalb zu gewährleisten.

Botschaft

1 Die einzelnen Revisionen

11 Verfassung des Kantons Luzern

Die Stimmberechtigten des Kantons Luzern haben in der Volksabstimmung vom 8. Juni 1997 der Änderung von Paragraph 16, Sachüberschrift und Absatz 1 sowie der Aufhebung von Paragraph 14 ihrer Verfassung mit 64 035 Ja gegen 20 764 Nein zugestimmt. Mit Schreiben vom 17. Juli 1997 ersucht die Staatskanzlei des Kantons Luzern um die eidgenössische Gewährleistung.

111 Dienstverhältnis im öffentlichen Dienst

Der bisherige und der neue Text lauten:

Bisheriger Text

§ 14 Amtsdauer

¹ Die Wahl in eine Behörde oder Amtsstelle erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren. Nach Ablauf der Amtsdauer ist eine Wiederwahl möglich.

² Vor Ablauf der Amtsdauer darf niemand ohne richterliches Urteil oder Disziplinaentscheid gemäss Gesetz aus seiner amtlichen Stellung entfernt werden.

³ Wer jedoch aufhört, die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften zu besitzen, verliert die Fähigkeit, sein Amt auszuführen.

⁴ Für die Lehrerschaft kann das Gesetz eine längere Amtsdauer vorsehen.

§ 16 Dienstverhältnis der Behördenmitglieder und Beamten

¹ Die Rechte, Pflichten und die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Grossen Rates, des Regierungsrates und des Obergerichtes sowie der andern Behörden und aller im Dienste der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Anstalten stehenden Personen werden, unter Vorbehalt der Verfassungsbestimmungen, im Gesetze geregelt.

Neuer Text

§ 14

Aufgehoben

§ 16 Dienstverhältnis der Behördenmitglieder und des Personals im öffentlichen Dienst

¹ Das Dienstverhältnis, die Rechte, die Pflichten und die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Grossen Rates, des Regierungsrates, des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichts sowie der andern Behörden und aller im Dienst der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Anstalten stehenden Personen werden, unter Vorbehalt der Verfassungsbestimmungen, im Gesetz geregelt.

Die Verfassungsänderung, welche im Zusammenhang mit einer Totalrevision des Personalrechts für die Staatsangestellten steht, ermöglicht künftig eine grössere Flexibilität bei der Regelung dieses Bereiches. Durch die Verfassungsänderung wird die vierjährige Amtsdauer aufgehoben und dem Gesetzgeber die Befugnis

übertragen, das Dienstverhältnis im öffentlichen Dienst zu regeln und namentlich festzulegen, ob der Beamtenstatus beibehalten werden soll.

112 Bundesrechtmässigkeit

Gemäss verfassungsmässiger Aufgabenteilung (Art. 3 BV), fällt die Regelung der Behördenorganisation in die Kompetenz der Kantone. Die Kantone können insbesondere innerhalb der Grenzen der von der Bundesverfassung garantierten Grundrechte das Dienstrecht ihrer Staatsangestellten selbständig regeln. Es obliegt dem Gesetzgeber, die neue Verfassungsbestimmung in einer mit diesen Grundrechten zu vereinbarenden Art und Weise zu konkretisieren. Da die Änderung weder die Bundesverfassung noch sonstiges Bundesrecht verletzt, ist ihr die Gewährleistung zu erteilen.

12 Verfassung des Kantons Obwalden

Die Stimmberechtigten des Kantons Obwalden haben in der Volksabstimmung vom 8. Juni 1997 der Änderung der Artikel 46 Absatz 1, 48 Absätze 1 und 2, 50, 52, 54, 55, 61 Ziffern 3 und 4, 69 Ziffern 6, 7, 8 und 9, 70 Ziffern 5 und 6, 71 Absatz 1, 76 Absatz 2 Ziffern 3 und 8, 93 Ziffern 3 und 5, 94 Ziffer 7, 111, 112 Absätze 3 und 4 sowie der Aufhebung der Artikel 18, 23, 46 Absatz 2, 53, 60 Absatz 1 Ziffern 6 und 9 sowie Absatz 3, 61 Ziffer 5 und 69 Ziffer 1 ihrer Verfassung mit 4 132 Ja gegen 2 076 Nein zugestimmt. Mit Schreiben vom 20. Juni 1997 ersuchen Landammann und Regierungsrat des Kantons Obwalden um die eidgenössische Gewährleistung.

121 Behörden- und Verwaltungsorganisation

Der bisherige und der neue Text lauten:

Bisheriger Text

Art. 18

Politische
Rechte der Frau

¹ Frauen sind in alle Behörden und Ämter wählbar, deren Bestellung in die Zuständigkeit des Kantonsrates, des Regierungsrates und der Gemeinderäte fällt.

² Weitergehende politische Rechte der Frau können durch Gesetz und in Gemeindeangelegenheiten überdies durch Gemeindebeschluss gewährt werden.

Art. 23

Amtszwang

¹ Jeder Wahlfähige ist verpflichtet, ein Amt, das ihm entweder durch das Volk oder vom Kantonsrat, Regierungsrat oder Gemeinderat übertragen wird, für mindestens vier Jahre anzunehmen.

² Aktivbürger, die das 60. Altersjahr erfüllt haben, sowie Geistliche und Frauen sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

³ Wer Mitglied einer Behörde ist, hat die ihm von dieser Behörde übertragenen Aufgaben anzunehmen und auszuführen.

Wählbarkeit	Art. 46 ¹ Wählbar in kantonale und kommunale Behörden oder Ämter ist jeder stimmberechtigte Kantonseinwohner. Bevormundete sind nicht wählbar. ² Die Wählbarkeit erlischt mit dem vollendeten 70. Altersjahr. Amtsinhaber scheiden auf das Ende des Amtsjahres, in dem sie die Altersgrenze erreichen, aus dem Amt.
Passives Wahlrecht der Beamten	Art. 48 Abs. 1 und 2 ¹ Die Amtsdauer des Mitgliedes des Ständerates sowie der Behörden und der Beamten des Kantons und der Gemeinden beträgt vier Jahre, soweit sie bei der Anstellung nicht anders geregelt wird. ² Wer das 60. Altersjahr erfüllt oder derselben Behörde bereits vier Jahre angehört hat, kann jederzeit auf Ende des Amtsjahres zurücktreten.
Amtsjahr	Art. 50 ¹ Hauptamtliche kantonale Beamte und Angestellte sind weder in eine kommunale noch in eine ihnen übergeordnete kantonale Behörde wählbar. ² Dieser Bestimmung sind auch die vom Kantonsrat gewählten hauptamtlichen Beamten und Angestellten öffentlich-rechtlicher Anstalten des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit unterstellt. ³ Hauptamtliche kommunale Beamte und Angestellte sind nicht in eine ihnen übergeordnete Gemeindebehörde wählbar.
Disziplinarverfahren	Art. 52 ¹ Das Amtsjahr der kantonalen Behörden beginnt und endet am Schluss der ordentlichen Landsgemeinde, dasjenige der kommunalen Behörden am Schluss der ordentlichen Gemeindeversammlung. ² Soweit Gemeindebehörden durch Wahl ausserhalb der Gemeindeversammlung bestellt werden, bleiben die bisherigen Amtsinhaber bis nach Durchführung dieser Wahl im Amt.
Haftung und Verantwortlichkeit	Art. 53 ¹ Der Regierungsrat ist befugt, einen in Strafuntersuch gezogenen kantonalen Beamten bis zur Erledigung des Verfahrens in seinen amtlichen Verrichtungen und im Besoldungsbezug einzustellen. Die gleiche Befugnis steht im Falle eines Gemeindebeamten dem Gemeinderat zu. ² Disziplinarstrafen dürfen erst nach vorausgegangenem Untersuchungsbeschluss ausgesprochen werden. Art. 54 ¹ Kanton, Gemeinden sowie die andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten haften für den Schaden, den ihre Behörden, Beamten und Angestellten in Ausübung einer amtlichen Tätigkeit rechtswidrig verursachen. Vorbehalten bleiben abweichende bundesrechtliche Vorschriften. ² Behörden, Beamte und Angestellte sind nach Massgabe des Gesetzes für ihre Amtshandlungen verantwortlich.
Amtseid	Art. 55 ¹ Die Mitglieder des Kantonsrates, des Regierungsrates und der Gerichte werden auf die Verfassung und die Gesetze sowie auf getreue Erfüllung der amtlichen Pflichten vereidigt. ² Der Regierungsrat bestimmt, welche kantonalen Beamten einen Amtseid zu leisten haben.

Art. 60 Abs. 1 Ziff. 6 und 9 und Abs. 3

¹ Die Landsgemeinde wählt:

6. den Landschreiber;
9. den Landweibel.

² Für die Wahl der Beamten setzt der Regierungsrat die Wahlvoraussetzungen fest.

Art. 61 Ziff. 3, 4 und 5

Der Landsgemeinde stehen ferner folgende Befugnisse zu:

3. die Beschlussfassung über alle frei bestimmbar, für den gleichen Zweck bestimmten, einmaligen Ausgaben von mehr als 300 000 Franken und jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als 50 000 Franken;
4. die Beschlussfassung über alle frei bestimmbar, für den gleichen Zweck bestimmten, einmaligen Ausgaben von mehr als 100 000 Franken und jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als 20 000 Franken, wenn gegen den Ausgabenbeschluss des Kantonsrates das Referendum ergriffen wurde;
5. die Beratung der Vorlagen über die Abänderung der Verfassung;

Art. 69 Ziff. 1, 6, 7, 8 und 9

Der Kantonsrat wählt auf die verfassungsmässige Amtsdauer:

1. die Mitglieder des Erziehungsrates und des Sanitätsrates;
6. den Kantonsingenieur, den Kantonsoberförster, den Kantonsarzt, den Kantontierarzt, den Kantonsbuchhalter, den Kreiskommandanten und den kantonalen Zeughausverwalter;
7. die Kommission zur Prüfung der Landesrechnungen;
8. die Spitalkommission und den Spitalverwalter;
9. weitere Behörden, Kommissionen und Beamte, deren Wahl durch die Gesetzgebung dem Kantonsrat übertragen ist oder die er im Interesse einer geordneten Landesverwaltung einsetzt, sofern er sich im letzteren Falle die Wahlbefugnis vorbehält.

Art. 70 Ziff. 5 und 6

In die Zuständigkeit des Kantonsrates fallen sodann:

5. die Beschlussfassung über alle Ausgaben, die durch das Bundesrecht dem Kanton verbindlich vorgeschrieben sind oder für die dem Kantonsrat durch Gesetz Vollmacht erteilt ist, ferner über alle frei bestimmbar, für den gleichen Zweck bestimmten einmaligen Ausgaben bis 300 000 Franken und jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis 50 000 Franken;
6. der Erwerb von Grundstücken zur Sicherung von Landreserven für kantonale Aufgaben bis zum Höchstbetrag von 700 000 Franken;

Art. 71 Abs. 1

¹ 100 Aktivbürger können binnen 30 Tagen nach amtlicher Veröffentlichung verlangen, dass ein Beschluss des Kantonsrates über frei bestimmbar, für den gleichen Zweck bestimmte, einmalige Ausgaben von mehr als 100 000 Franken und jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 20 000 Franken der nächsten Landsgemeinde zum Entscheid unterbreitet werde.

Art. 76 Abs. 2 Ziff. 3 und 8

² Der Regierungsrat ist namentlich befugt:

3. die Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung zu wählen, soweit deren Wahl nicht durch die Gesetzgebung einer andern Behörde übertragen ist;
8. unter Vorbehalt weitergehender, ihm durch die Gesetzgebung oder durch Beschluss des Kantonsrates übertragender Vollmachten frei bestimmbar, für den gleichen Zweck bestimmte, einmalige Ausgaben bis 50 000 Franken und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 10 000 Franken zu beschliessen;

Art. 93 Ziff. 3 und 5

In die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen:

3. jedes Jahr die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Rates, in Engelberg mit der Benennung Talamann und Statthalter;
5. alljährlich die Genehmigung der Gemeinderechnung und des Vorschlags, sofern die Aufstellung eines solchen von der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist;

Art. 94 Ziff. 7

Dem Gemeinderat obliegen:

7. die Beschlussfassung über alle frei bestimmbar, für den gleichen Zweck bestimmten, einmaligen Ausgaben bis 15 000 Franken und jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis 3000 Franken, ferner über Ausgaben, die der Gemeinde durch die Gesetzgebung verbindlich vorgeschrieben oder für welche durch die Gesetzgebung oder einen Beschluss der Gemeindeversammlung dem Gemeinderat weitergehende Vollmachten übertragen sind, sowie über Ausgaben für den Unterhalt der im Besitz der Gemeinde stehenden Gebäude, Anlagen und Einrichtungen;

Art. 111

Teilrevision

¹ Wird eine Initiative als allgemeine Anregung eingereicht, ist sie der Landsgemeinde zur Beschlussfassung vorzulegen. Stimmt diese dem Antrag zu, hat der Kantonsrat eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und sie binnen zwei Jahren der Landsgemeinde zur Beratung vorzulegen und der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

² Wird eine Initiative als ausgearbeitete Vorlage eingereicht, ist sie zusammen mit einem allfälligen Gegenvorschlag des Kantonsrates der Landsgemeinde zur Beratung vorzulegen und der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

³ Der Kantonsrat kann von sich aus Vorlagen auf Teilrevision der Verfassung der Landsgemeinde zur Beratung vorlegen und der Urnenabstimmung unterbreiten.

Art. 112 Abs. 3 und 4

³ Der Verfassungsrat wird nach den für den Kantonsrat geltenden Wahlschriften bestellt. Kantonale Beamte sind wählbar.

⁴ Die vom Verfassungsrat ausgearbeitete Vorlage ist der Landsgemeinde zur Beratung vorzulegen und der Urnenabstimmung zu unterbreiten. Wird sie in der Abstimmung abgelehnt, ist binnen dreier Jahre dem Volk eine neue Vorlage zu unterbreiten. Wenn auch diese Vorlage verworfen wird, ist das Begehren auf Gesamtrevision erledigt.

Neuer Text

Art. 18 und 23

Aufgehoben

Art. 46

Wählbarkeit

¹ Wählbar in kantonale und kommunale Behörden sind stimmberechtigte Kantonseinwohner. Bevormundete sind nicht wählbar. Die Gesetzgebung bestimmt, in welchen Fällen das Stimmrecht oder der Wohnsitz nicht Wählbarkeitsvoraussetzung ist.

² *Aufgehoben*

Art. 48 Abs. 1 und 2

¹ Wahlen durch das Volk im Kanton und in den Gemeinden sowie Wahlen durch den Kantonsrat erfolgen auf eine Amtsdauer von vier Jahren, sofern die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

² Der Regierungsrat und der Gemeinderat wählen die durch die Gesetzgebung vorgesehenen ständigen nebenamtlichen Behörden und ständigen Kommissionen auf eine vierjährige Amtsdauer.

Art. 50

Einschränkungen der Angestellten im passiven Wahlrecht

¹ Wer in einem voll- oder hauptamtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit dem Kanton steht, ist nicht in eine übergeordnete kantonale Behörde oder einen Einwohner- bzw. Bezirksgemeinderat wählbar. Die Gesetzgebung kann weitere Einschränkungen vorsehen.

² Wer in einem voll- oder hauptamtlichen Dienstverhältnis mit einer Gemeinde steht, ist nicht in eine übergeordnete Gemeindebehörde wählbar.

³ Wer in einem voll- oder hauptamtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis einer öffentlich-rechtlichen Anstalt steht, kann nicht in die Wahlbehörde gewählt werden.

Art. 52

Amts-jahr

¹ Das Amtsjahr der kantonalen Behörden beginnt und endet am Schluss der ordentlichen Landsgemeinde, dasjenige der kommunalen Behörden am Schluss der ordentlichen Gemeindeversammlung.

² Die Gesetzgebung kann Abweichungen festlegen.

Art. 53

Aufgehoben

Art. 54

Haftung

¹ Kanton, Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten haften für den Schaden, den ihre Organe bei der Ausübung einer hoheitlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Sie haften auch für Schäden, die ihre Organe rechtmässig verursacht haben, wenn einzelne davon schwer betroffen sind und ihnen nicht zugemutet werden kann, den Schaden selber zu tragen.

³ Behördenmitglieder und Angestellte sind nach Massgabe des Gesetzes für ihre Amtshandlungen verantwortlich.

Art. 55

Amtseid und Amtsgelübde

¹ Die Mitglieder des Kantonsrates, des Regierungsrates und der Gerichte legen zu Beginn der Amtsdauer auf die Verfassung und die Gesetze sowie auf die getreue Erfüllung ihrer amtlichen Pflichten den Amtseid oder das Amtsgelübde ab.

² Die Gesetzgebung bestimmt im übrigen, wer einen Amtseid oder ein Amtsgelübde zu leisten hat.

Art. 60 Abs. 1 Ziff. 6 und 9 sowie Abs. 3

Aufgehoben

Art. 61 Ziff. 3, 4 und 5

Der Landsgemeinde stehen ferner folgende Befugnisse zu:

3. die Beschlussfassung über alle frei bestimmbar, für den gleichen Zweck bestimmten, einmaligen Ausgaben von mehr als einer Million Franken und jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als 200 000 Franken;

4. die Beschlussfassung über alle frei bestimmbaren, für den gleichen Zweck bestimmten, einmaligen Ausgaben von mehr als 500 000 Franken und jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als 100 000 Franken, wenn gegen den Ausgabenbeschluss des Kantonsrates das Referendum ergriffen wurde;
5. *Aufgehoben*

Art. 69 Ziff. 1, 6, 7, 8 und 9

Der Kantonsrat wählt auf die verfassungsmässige Amtsdauer:

1. *Aufgehoben*
6. die kantonale Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission;
7. auf Vorschlag des Regierungsrates den Landschreiber;
8. die Spitalkommission;
9. weitere Behörden und Kommissionen, deren Wahl durch die Gesetzgebung dem Kantonsrat übertragen ist.

Art. 70 Ziff. 5 und 6

In die Zuständigkeit des Kantonsrates fallen sodann:

5. die Beschlussfassung über alle Ausgaben, die durch das Bundesrecht dem Kanton vorgeschrieben sind oder für die dem Kantonsrat durch Gesetz Vollmacht erteilt ist; ferner über alle frei bestimmbaren, für den gleichen Zweck bestimmten einmaligen Ausgaben bis eine Million Franken und jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis 200 000 Franken;
6. der Erwerb von Grundstücken zur Sicherung von Landreserven für kantonale Aufgaben;

Art. 71 Abs. 1

¹ Hundert Aktivbürger können binnen 30 Tagen nach amtlicher Veröffentlichung verlangen, dass ein Beschluss des Kantonsrates über frei bestimmbare, für den gleichen Zweck bestimmte, einmalige Ausgaben von mehr als 500 000 Franken und jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 100 000 Franken der nächsten Landsgemeinde zum Entscheid unterbreitet wird.

Art. 76 Abs. 2 Ziff. 3 und 8

² Er¹ ist namentlich befugt:

3. die Organisation der kantonalen Verwaltung zu bestimmen sowie die Wahlen und Anstellungen vorzunehmen, soweit in der Gesetzgebung die Organisation nicht anders festgelegt oder die Wahl und die Anstellung nicht einer andern Instanz übertragen ist;
8. unter Vorbehalt weitergehender, ihm durch die Gesetzgebung oder durch Beschluss des Kantonsrates übertragener Vollmachten frei bestimmbare, für den gleichen Zweck bestimmte, einmalige Ausgaben bis 200 000 Franken und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 50 000 Franken zu beschliessen.

Art. 93 Ziff. 3 und 5

In die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen:

3. die Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten des Rats, in Engelberg mit der Benennung Talamann und Statthalter, auf die Amtsdauer von einem Jahr, soweit die Gemeindeordnung keine längere Amtsdauer vorsieht;
5. alljährlich die Genehmigung der Gemeinderrechnung und des Voranschlags;

Art. 94 Ziff. 7

Dem Gemeinderat obliegen:

7. die Beschlussfassung über alle frei bestimmbaren, für den gleichen Zweck bestimmten, einmaligen Ausgaben bis 50 000 Franken und jährlich wie-

¹ d. h. der Regierungsrat

derkehrenden Ausgaben bis 10 000 Franken, soweit die Gemeinde in der Gemeindeordnung nicht abweichende Ausgabengrenzen vorsieht, ferner über Ausgaben, die der Gemeinde durch die Gesetzgebung vorgeschrieben sind oder für welche durch die Gesetzgebung oder einen Beschluss der Gemeindeversammlung dem Gemeinderat weitergehende Vollmachten übertragen sind, sowie über Ausgaben für den Unterhalt der im Besitz der Gemeinde stehenden Gebäude, Anlagen und Einrichtungen;

Art. 111

Teilrevision

¹ Wird eine Initiative als allgemeine Anregung eingereicht, ist sie der Landsgemeinde zur Beschlussfassung vorzulegen. Stimmt diese dem Antrag zu, hat der Kantonsrat eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und die binnen zwei Jahren der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

² Wird eine Initiative als ausgearbeitete Vorlage eingereicht, ist sie zusammen mit einem allfälligen Gegenvorschlag des Kantonsrates der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

³ Der Kantonsrat kann von sich aus Vorlagen auf Teilrevision der Verfassung der Urnenabstimmung unterbreiten.

Art. 112 Abs. 3 und 4

³ Der Verfassungsrat wird nach den für den Kantonsrat geltenden Wahlvorschriften bestellt. Kantonale Angestellte sind wählbar.

⁴ Die vom Verfassungsrat ausgearbeitete Vorlage ist der Urnenabstimmung zu unterbreiten. Wird sie in der Abstimmung abgelehnt, ist binnen drei Jahren dem Volk eine neue Vorlage zu unterbreiten. Wenn auch diese Vorlage verworfen wird, ist das Begehren auf Gesamtrevision erledigt.

Die Änderungen sollen die Grundlagen für eine rasch wirksame, bewegliche Behörden- und Verwaltungsorganisation in Kanton und Gemeinden schaffen und gehen einher mit dem Erlass eines neuen Staatsverwaltungsgesetzes. Als wichtigste Punkte sind die Änderung von Wahlbefugnissen (Art. 60 und 69 KV) zu nennen, die Erweiterung der Finanzbefugnisse (Art. 61, 70, 71, 76 und 94 KV), der Verzicht auf den Beamtenstatus (Art. 48 KV), die Aufhebung der Verfassungsberatung an der Landsgemeinde (Art. 61 Ziff. 5 KV), der Verzicht auf den Amtszwang (Art. 23 KV), die Erweiterung der Staatshaftung (Art. 54), die Lockerung des Wohnsitzzwanges (Art. 46 Abs. 1 KV) sowie Flexibilisierungen bezüglich des Beginns der Amtsdauer sowie der Amtsdauer der Gemeindepräsidenten (Art. 52 und 93 KV). Ausserdem werden zwei Bestimmungen aufgehoben, welche das passive Wahlrecht auf 70 Jahre festlegte (Art. 46 Abs. 2 KV) sowie die politische Gleichstellung der Frauen beschränkte (Art. 18 KV).

122 Bundesrechtmässigkeit

Die Änderungen bewegen sich im Rahmen der Organisationskompetenz der Kantone. Da Artikel 46 Absatz 2 (Beschränkung der passiven Wählbarkeit auf 70 Jahre) und Artikel 18 (Beschränkung der politischen Gleichstellung der Frauen) aufgehoben wurden, ist auch eine Überprüfung dieser Bestimmungen auf ihre Vereinbarkeit mit Artikel 4 der Bundesverfassung sowie der heutigen Rechtsprechung dazu nicht notwendig. Da die Änderungen weder die Bundesverfassung noch sonstiges Bundesrecht verletzen, ist ihnen die Gewährleistung zu erteilen.

13 Verfassung des Kantons Zug

Die Stimmberechtigten des Kantons Zug haben in der Volksabstimmung vom 8. Juni 1997 der Aufhebung von Paragraph 39 ihrer Verfassung mit 18 177 Ja gegen 3631 Nein zugestimmt. Mit Schreiben vom 2. Juli 1997 ersucht die Staatskanzlei des Kantons Zug um die eidgenössische Gewährleistung.

131 Beginn der Legislaturperiode für den Kantonsrat

Der bisherige und der neue Text lauten:

Bisheriger Text

§ 39

Der neugewählte Kantonsrat tritt innert 14 Tagen nach stattgehabter Wahl unter dem Vorsitze des ältesten Mitgliedes zusammen. Der abtretende Kantonsrat bleibt in seiner Stellung, bis sich der neue konstituiert hat.

Neuer Text

§ 39

Aufgehoben

Der Beginn der Legislaturperiode war im Kanton Zug für den Kantonsrat, nicht aber für den Regierungsrat auf Verfassungsebene festgelegt. Durch eine Verschiebung der Wahltermine fiel der Beginn der Legislaturperiode von Kantonsrat und Regierungsrat auseinander, was unerwünschte Auswirkungen hatte. Aus diesem Grund wurde die Bestimmung in der Verfassung über den Beginn der Legislaturperiode des Kantonsrates aufgehoben; die Frage wird nun auf untergesetzlicher Stufe geregelt.

132 Bundesrechtmässigkeit

Die Festlegung des Beginns der Legislaturperiode fällt vollständig in die Organisationskompetenz der Kantone. Da die Änderung weder die Bundesverfassung noch sonstiges Bundesrecht verletzt, ist ihr die Gewährleistung zu erteilen.

14 Verfassung des Kantons Schaffhausen

Die Stimmberechtigten des Kantons Schaffhausen haben in der Volksabstimmung vom 6. April 1997 der Änderung von Artikel 108 und der Aufhebung von Artikel 109 ihrer Verfassung mit 15 657 Ja gegen 3212 Nein zugestimmt. Mit Schreiben vom 13. Juni 1997 ersucht der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen um die eidgenössische Gewährleistung.

Der bisherige und der neue Text lauten:

Bisheriger Text

Art. 108

¹ Die Initiative zur Gesamtrevision steht sowohl dem Grossen Rat als in Form des durch Artikel 43 vorgesehenen Vorschlagsrechts dem Volke zu.

² In einem wie im andern Falle ist die Frage, ob eine Gesamtrevision der Verfassung stattzufinden habe, dem Volke zur Abstimmung in den Wahlkreisen für den Grossen Rat vorzulegen.

³ Das Volk hat sich gleichzeitig darüber auszusprechen, ob für den Fall der Gesamtrevision die Ausarbeitung des Verfassungsentwurfes durch den Grossen Rat oder durch einen Verfassungsrat zu geschehen habe. Wird das letztere beschlossen, so ist der Verfassungsrat auf Grund der durch die Artikel 35 und 36 aufgestellten Bestimmungen zu wählen.

⁴ Spricht sich die Mehrheit der Stimmenden für die Gesamtrevision aus, so ist eine diesfällige Vorlage durch den Grossen Rat beziehungsweise Verfassungsrat auszuarbeiten und dem Volke zur Abstimmung in den Wahlkreisen für den Grossen Rat vorzulegen.

⁵ Die neue Verfassung gilt als angenommen, wenn sich die Mehrheit der Stimmenden für die Annahme ausgesprochen hat, und ist durch den Grossen Rat beziehungsweise durch den Verfassungsrat in Kraft zu erklären.

⁶ Die Beteiligung bei der Abstimmung sowohl über die Frage der Gesamtrevision als über die Annahme der Verfassungsvorlage ist obligatorisch.

⁷ Hat die Vorlage die Mehrheit der Stimmenden nicht erlangt, so hat der Grosse Rat beziehungsweise der Verfassungsrat einen anderweitigen Entwurf auszuarbeiten und denselben zur Abstimmung zu bringen.

⁸ Das gleiche Verfahren findet statt bei etwaigem wiederholtem Verwerfen.

⁹ Auf Beschluss der mit der Ausarbeitung der Verfassungsvorlage betrauten Behörde, Grosser Rat beziehungsweise Verfassungsrat, oder auf ein nach Vorschrift von Artikel 43 erfolgtes Initiativbegehren ist für den Fall, dass eine Verfassungsvorlage des Grossen Rates beziehungsweise des Verfassungsrates nicht angenommen worden ist, dem Volke die Frage vorzulegen, ob die Totalrevision fortzusetzen oder aber der Beschluss auf Totalrevision aufzuheben sei.

¹⁰ Der Verfassungsrat kann jederzeit abberufen werden. Es kommen dabei die auf die Abberufung des Grossen Rates bezüglichen Vorschriften in analoge Anwendung.

Art. 109

Im Falle einer Gesamtrevision findet eine Neubesetzung sämtlicher Behörden und öffentlichen Stellen mit Ausnahme derjenigen der Geistlichen und Lehrer statt.

Neuer Text

Art. 108

¹ Die Initiative zur Gesamtrevision steht sowohl dem Grossen Rat als auch dem Volke in Anwendung von Art. 43 zu.

² Die Einleitung der Totalrevision wird durch das Volk beschlossen. Es entscheidet gleichzeitig, ob ein Verfassungsrat oder der Grosse Rat die Revision vorbereiten soll.

³ Soll die Totalrevision durch einen Verfassungsrat vorbereitet werden, so ist dieser nach den Vorschriften über die Wahl des Grossen Rates zu wählen. Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeiten und die Amtsdauer kommen nicht zur Anwendung. Der Verfassungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann jederzeit abberufen werden. Die Bestimmungen über die Abberufung des Grossen Rates sind anwendbar.

⁴ Der mit der Revision beauftragte Rat ist befugt, über die Aufnahme einzelner Grundsätze eine Volksbefragung gemäss Art. 42 Abs. 2 durchzuführen. Er ist an das Ergebnis der Volksbefragung gebunden.

⁵ Die revidierte Verfassung unterliegt der Volksabstimmung.

⁶ Die Verfassungsvorlage kann auch Varianten enthalten, über die vorgängig oder gleichzeitig gesondert abzustimmen ist.

⁷ Wird die Vorlage nicht angenommen, so arbeitet der mit der Revision beauftragte Rat einen zweiten Entwurf aus. Wird auch dieser vom Volk verworfen, so fällt der Revisionsbeschluss dahin.

Art. 109

Aufgehoben

Gleichzeitig mit dem Beschluss, ihre Verfassung einer Totalrevision zu unterziehen, haben die Stimmberechtigten des Kantons Schaffhausen am 6. April 1997 eine Änderung des Verfahrens der Totalrevision beschlossen. Die Änderung ermöglicht es, verbindliche Volksbefragungen zur Vorbereitung des Verfassungsentwurfes durchzuführen sowie den Stimmberechtigten Varianten vorzulegen, über die vorgängig oder gleichzeitig abgestimmt wird. Die Änderung sieht ausserdem vor, dass das Verfahren der Totalrevision eingestellt wird, wenn ein erster und ein zweiter Entwurf einer totalrevidierten Verfassung abgelehnt werden.

142 Bundesrechtmässigkeit

Nach Artikel 74 Absatz 4 der Bundesverfassung können die Kantone das Stimm- und Wahlrecht für ihren Bereich im Grundsatz selber regeln. Das gilt auch für die Modalitäten der Abstimmung über eine Totalrevision der kantonalen Verfassung. Nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c der Bundesverfassung sind die Kantone verpflichtet, ihre Verfassungen den Stimmberechtigten zu Annahme oder Ablehnung vorzulegen. Die Änderung liegt innerhalb dieses Rahmens. Da sie weder die Bundesverfassung noch sonstiges Recht verletzt, ist ihr die eidgenössische Gewährleistung zu erteilen.

15 Verfassung des Kantons Waadt

Die Stimmberechtigten des Kantons Waadt haben in der Volksabstimmung vom 2. März 1997 der Änderung der Artikel 30, 32, 66, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75 und 76 sowie der Aufhebung der Artikel 77, 78, 79, 79^{bis}, 79^{ter}, 79^{quater} und 79^{quinqies} der Kantonsverfassung mit 77 692 Ja gegen 27 743 Nein zugestimmt. Mit Schreiben vom 9. April 1997 ersucht der Staatsrat des Kantons Waadt um die eidgenössische Gewährleistung.

Am 8. Juni 1997 haben die Stimmberechtigten des Kantons Waadt ausserdem der Änderung von Artikel 33 der Verfassung mit 70 021 Ja gegen 10 362 Nein zugestimmt sowie am selben Tag der Aufhebung von Artikel 56 Absatz 1 und 2 der Verfassung mit 62 930 Ja gegen 16 867 Nein zugestimmt. Mit Schreiben vom 18. Juni 1997 ersucht der Staatsrat des Kantons Waadt um die eidgenössische Gewährleistung.

151.1 **Gerichtsorganisation**

Der bisherige und der neue Text lauten:

Bisheriger Text

Art. 30

¹ Die Behördenorganisation richtet sich nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung.

² Das Gesetz sieht ein Verfahren zur Regelung von Kompetenzkonflikten vor.

Art. 32

Die Ehegatten, die Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie sowie die Verwandten und Verschwägerten bis und mit zum dritten Glied in der Seitenlinie dürfen nicht gleichzeitig dem Staatsrat, dem Kantonsgericht oder Verwaltungsgericht angehören.

Art. 66

¹ Der Staatsrat legt dem Grossen Rat jährlich einen Rechenschaftsbericht über alle Bereiche der Verwaltung vor.

² Er kann vom Kantonsgericht und vom Verwaltungsgericht die von ihm benötigten Auskünfte verlangen.

Art. 69

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Es dürfen daher keine Ausnahmegerichte, oder wie auch immer sie genannt werden, geschaffen werden.

Art. 70

Die Mitglieder der richterlichen Behörden unterstehen abgesehen von der Unabhängigkeit in der Rechtsprechung der Aufsicht des Grossen Rates, welchem das Kantonsgericht jährlich durch Vermittlung des Staatsrates einen umfassenden und detaillierten Rechenschaftsbericht aller Bereiche der Justizverwaltung unterbreitet.

Art. 71

¹ Unter Vorbehalt der vom Gesetz vorgesehenen Ausnahmen kann kein Vertreter der Exekutive oder vom Staatsrat abberufbarer Angestellter gerichtliche Funktionen wahrnehmen.

² Beamte der Justizbehörden können nur durch Gerichtsurteil abberufen werden.

Art. 72

¹ Für jeden Kreis gibt es einen Friedensrichter und ein Friedensgericht;

für jeden Distrikt ein Gericht;

für den Kanton das Kantonsgericht.

² Die Organisation dieser Gerichte sowie der Friedensgerichte wird durch Gesetz festgelegt.

Art. 73

Die Institution des Geschworenengerichts ist gewährleistet für politische Verbrechen sowie in Strafsachen, ausser für Polizeivergehen.

Art. 74

¹ Das Kantonsgericht ist aus 15 bis 17 Richtern zusammengesetzt.

² Die Kantonsrichter werden im ersten Jahr der Legislaturperiode für vier Jahre vom Grossen Rat gewählt; sie sind wiederwählbar.

Art. 75

Die Funktionen als Kantonsrichter oder Kantonsgerichtsschreiber sind unvereinbar mit jeder anderen zeitlich unbeschränkten oder beschränkten öffentlichen Tätigkeit, auch mit derjenigen als Mitglied des Grossen Rates.

Art. 76

¹ Dem Kantonsgericht obliegt unter anderem die Leitung der Justizgeschäfte, die Aufsicht, die Disziplinarergewalt über die anderen Beamten der Justizbehörden, die allgemeine Aufsicht über die Vormundschaft sowie die Aufsicht im Betreibungs- und Konkursverfahren.

² ...

³ Das Kantonsgericht oder eine seiner Abteilungen urteilen erstinstanzlich in den Fällen, in denen es um die Anwendung von Bundesrecht durch kantonale Gerichte geht und der Streitwert mindestens 3000 Franken beträgt. Durch Gesetz kann dieser Betrag erhöht werden.

Art. 77

¹ Das Gesetz bestimmt die Aufgaben und Zuständigkeiten der richterlichen Behörden und legt ihre Organisation fest.

² Durch Gesetz können Gerichte mit Richtern aus verschiedenen Kreisen sowie aus verschiedenen in den vorangehenden Artikeln genannten Gerichten geschaffen werden; ein Gericht kann auch in Abteilungen aufgeteilt werden.

³ Durch Gesetz können im Zivilrechtsbereich Schiedsgerichte eingerichtet werden.

Art. 78

Die Militärgerichte, der Staatsanwalt, die gerichtliche Polizei, die Anklage und die Leitung der Gerichtsverhandlung werden durch Gesetz geordnet.

Art. 79

Die vor dem Friedensrichter, dem Konkursgericht und dem für sachenrechtliche Streitigkeiten zuständigen Gericht anwendbaren zivilprozessrechtlichen Bestimmungen sowie die strafprozessrechtlichen Bestimmungen werden innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der vorliegenden Verfassung im Hinblick auf Verfahrensvereinfachung und Kostendämpfung überprüft.

Kapitel IV Verwaltungsgericht

Art. 79^{bis}

¹ Für Streitigkeiten in Verwaltungssachen wird die Rechtsprechung in letzter Instanz von einem Verwaltungsgericht ausgeübt.

² Davon ausgenommen sind Streitigkeiten über Verfügungen des Staatsrates sowie solche, für die das Gesetz ausdrücklich eine andere Behörde zuständig erklärt.

Art. 79^{ter}

Die Richter des Verwaltungsgerichts werden im ersten Jahr jeder Legislaturperiode für vier Jahre vom Grossen Rat gewählt; sie sind wiederwählbar.

Art. 79^{quater}

Das Verwaltungsgericht untersteht abgesehen von der Unabhängigkeit in der Rechtsprechung unter der Oberaufsicht des Grossen Rates, dem es durch Vermittlung des Staatsrates jedes Jahr seinen Voranschlag unterbreitet und Rechenschaft über seine Tätigkeit ablegt.

Art. 79^{quinqies}

Das Gesetz regelt die Organisation, die Zuständigkeit und das Verfahren.

Neuer Text

Art. 30

¹ Im Namen des Volkes wird die kantonale Hoheit ausgeübt durch:
die gesetzgeberische Gewalt;
die exekutive Gewalt;
die richterliche Gewalt.

² Die drei Gewalten sind innerhalb der von der Verfassung festgelegten Grenzen getrennt.

³ Das Gesetz sieht ein Verfahren für die Beilegung von Kompetenzkonflikten vor.

Art. 32

Die Ehegatten, die Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie sowie die Verwandten und Verschwägerten bis und mit zum dritten Glied in der Seitenlinie dürfen nicht gleichzeitig dem Staatsrat, dem Kantonsgericht oder Verwaltungsgericht angehören.

Art. 66

¹ Der Staatsrat legt dem Grossen Rat jährlich einen Rechenschaftsbericht über alle Bereiche der Verwaltung vor.

² Er kann vom Kantonsgericht und vom Verwaltungsgericht die von ihm benötigten Auskünfte verlangen.

Art. 69

Niemand darf seinem ordentlichen gesetzlichen Richter entzogen werden.

Art. 70

In der Ausübung ihrer richterlichen Tätigkeit sind die Richter unabhängig und lediglich der Verfassung und dem Gesetz verantwortlich.

Art. 71

¹ Die richterlichen Funktionen werden durch ein Kantonsgericht, ein Verwaltungsgericht und die anderen durch das Gesetz festgelegten richterlichen Behörden wahrgenommen.

² Diese umfassen die letztinstanzliche Rechtsprechung in verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten, mit Ausnahme derjenigen, welche eine Verfügung des Staatsrates betreffen und derjenigen, welche durch Gesetz ausdrücklich einer anderen nichtrichterlichen Behörde übertragen sind.

Art. 72

¹ Die Gerichtsbehörden sind in ihrer Organisation, Verwaltung und den Finanzen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dem vom Grossen Rat beschlossenen Budget frei.

² Das Kantonsgericht leitet mit Ausnahme des Verwaltungsgerichts die richterlichen Behörden.

Art. 73

Abgesehen von der Unabhängigkeit in der Rechtsprechung sind die gerichtlichen Behörden der Oberaufsicht des Grossen Rates unterstellt, dem das Kantonsgericht und das Verwaltungsgericht durch Vermittlung des Staatsrates jedes Jahr den Voranschlag unterbietet und über die Tätigkeit Rechenschaft ablegt.

Art. 74

Die Richter des Kantonsgerichts und des Verwaltungsgerichts werden im ersten Jahr der Legislaturperiode vom Grossen Rat für vier Jahre gewählt; sie sind wiederwählbar.

Art. 75

¹ Das Gesetz bestimmt die richterlichen Behörden für das gesamte Kantonsgebiet.

² Es legt ihre Zahl, Organisation sowie ihre materiellen und örtlichen Zuständigkeiten fest.

Art. 76

Die Institution des Geschworenengerichts ist im Bereich des Strafrechts gemäss Gesetz gewährleistet

Art. 77, 78, 79, 79^{bis}, 79^{ter}, 79^{quater}, 79^{quinquies}

Aufgehoben

Die vorliegende Änderung der Verfassung des Kantons Waadt, welche die Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit umfasst, bildet eine erste Etappe einer umfassenden Reform der kantonalen Gerichtsorganisation. Auf Verfassungsebene bewirkt die Reform, dass für verschiedene Fragen betreffend sachlicher und örtlicher Zuständigkeiten von Gerichtsbehörden, ihrer Organisation, ihrer Zusammensetzung und der Anzahl der Richter und Richterinnen auf den Gesetzgeber verwiesen wird. Ausserdem werden durch die Änderung gewisse Grundrechte ausdrücklich verankert, wie dasjenige auf Zugang zum Gericht oder auf Unabhängigkeit der Richter und Richterinnen und weitere, wie der Grundsatz der Gewaltentrennung und das Recht auf ein ordentliches Gericht werden in zeitgemässer und einfacherer Formulierung übernommen. Im weiteren werden einige veraltete (beispielsweise übergangsrechtliche) und nicht mehr notwendige Verfassungsbestimmungen aufgehoben.

151.2 Bundesrechtskonformität

Nach den Artikeln 64 Absatz 3 sowie 64^{bis} Absatz 2 der Bundesverfassung ist die Organisation der Gerichte, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung auf dem Gebiete des Zivilrechts und des Strafrechts Sache der Kantone. Dies gilt ebenso für das Gebiet der Verwaltungsrechtsprechung. In der Ausübung ihrer Kompetenz sind die Kantone jedoch verpflichtet, die sich aus dem Bundesrecht oder dem internationalen Recht ergebenden Verfahrensgarantien, wie die allgemeinen Verfahrensgarantien, die Garantien bei gerichtlichen Verfahren, die Garantien bei Freiheitsentzug oder die Garantien im Bereich des Strafrechts, einzuhalten. Der kantonale Verfassungstext enthält nichts, was diesen Verfahrensgarantien widersprechen würde, verankert vielmehr einige davon ausdrücklich. Es obliegt nun dem kantonalen Gesetzgeber, die Verfassungsbestimmungen in einer mit dem übergeordneten Recht übereinstimmenden Weise zu konkretisieren. Da die Änderung weder die Bundesverfassung noch sonstiges Bundesrecht verletzt, ist ihr die Gewährleistung zu erteilen.

152.1 Mitgliederzahl und Wahlart für den Grossen Rat

Der bisherige und der neue Text lauten:

Bisheriger Text

Art. 33

¹ Die gesetzgeberischen Funktionen werden vom Grossen Rat wahrgenommen, dessen Mitglieder von den Stimmberechtigten der Gemeinden direkt gewählt werden.

² Der Kanton ist in dreissig Wahlkreise aufgeteilt, deren Umschreibung durch Gesetz erfolgt.

³ Die Wahl erfolgt durch Proporzverfahren.

⁴ Jeder Wahlkreis erhält einen Sitz. Die Zuteilung der übrigen Sitze erfolgt durch Gesetz, welches die Sitze nach dem Einwohnerverhältnis auf Basis der letzten eidgenössischen Volkszählung zuteilt.

⁵ Die Mitglieder des Grossen Rates werden für vier Jahre gewählt. Sie sind wiederwählbar.

⁶ Das Gesetz regelt die Anwendung dieser Grundsätze.

Neuer Text

Art. 33

¹ Die gesetzgeberischen Funktionen werden von einem Grossen Rat mit 180 Mitgliedern wahrgenommen, welche von den Stimmberechtigten der Gemeinden direkt im Proporzverfahren gewählt werden.

² Die Bezirke bilden die ordentlichen Wahlkreise. Die grossen Bezirke können in mehrere Wahlkreise unterteilt werden.

³ Die Sitze werden den Wahlkreisen entsprechend der Anzahl der Einwohner zugeteilt. Jedem Wahlkreis stehen jedoch mindestens drei Sitze zu.

⁴ Für die Zuteilung der Sitze zu den einzelnen Kandidatenlisten kann eine Zusammenlegung von zwei Wahlkreisen vorgenommen werden.

⁵ Die Mitglieder des Grossen Rates werden für vier Jahre gewählt. Sie sind wiederwählbar.

⁶ Das Gesetz regelt die Anwendung dieser Grundsätze.

Die Änderung hat eine Verbesserung des Proporzwahlverfahrens zum Ziel, indem dieses verfeinert und modernisiert wird. Im Sinne einer Rationalisierungsmassnahme wird die Zahl der Mitglieder des kantonalen Parlaments um 10 Prozent reduziert und die neue Mitgliederzahl wird in der Verfassung künftig ausdrücklich genannt. Die Wahlkreise werden neu umschrieben, um den veränderten demographischen Verhältnissen im Kanton Rechnung zu tragen. Es werden jedem Wahlkreis mindestens drei Sitze garantiert, um eine angemessene Vertretung der wenig bevölkerten Wahlkreise sicherzustellen. Ausserdem erlaubt die Änderung dem Gesetzgeber die Einführung eines Instrumentes, das bereits der Kanton Bern kennt (Art. 73 Abs. 2 KV BE), nämlich die Zusammenlegung von Wahlkreisen für die Sitzzuteilung zwischen den Kandidatenlisten. Diese Korrekturmöglichkeit, nach der die Zuteilung der Sitze der verschiedenen Parteien gestützt auf das Total der Stimmen erfolgt, welche jede Partei in den beiden zusammengelegten Wahlkreisen erzielt hat, wirkt sich nur auf die Zuteilung der Sitze aus und ändert nichts an der Anzahl der Sitze der beiden zusammengelegten Wahlkreise. Es soll damit eine gerechte Vertretung der Minderheiten ermöglicht werden und der Verlust von Stimmen verhindert werden (Aufhebung der Sperrklausel).

152.2 Bundesrechtmässigkeit

Gemäss verfassungsmässiger Aufgabenteilung (Art. 3 BV), fällt die Regelung des politischen Systems in die Kompetenz der Kantone. In der Ausübung dieser

Kompetenz sind die Kantone jedoch gehalten, die materiellen Grundsätze des Bundesrechtes einzuhalten (BB1 1994 I 401, 409). Gemäss Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b der Bundesverfassung sind die Kantone verpflichtet, die Ausübung der politischen Rechte in republikanischen – repräsentativen oder demokratischen Formen zu garantieren, was beispielsweise für das Parlament die Festlegung eines Wahlsystems erfordert, das die Rechtmässigkeit und Repräsentativität garantiert. Ausserdem sind die Kantone gemäss Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a der Bundesverfassung, in Verbindung mit Artikel 4 der Bundesverfassung verpflichtet, das Rechtsgleichheitsprinzip und das daraus abgeleitete Willkürverbot einzuhalten. Im Rahmen dieser materiellen Grundsätze sind die Kantone frei, beispielsweise die Anzahl der Mitglieder des Parlaments, das Wahlsystem (Majorz oder Proporz), die konkrete Ausgestaltung (Umschreibung und Anzahl der Wahlkreise, Aufteilung und Berechnungsmodus für die Zuteilung der Sitze) und allfällige Korrekturmöglichkeiten (Zusammenlegung von Wahlkreisen, Listenverbindungen, Panaschiersystem etc.) zu regeln. Das neue Wahlsystem des Kantons Waadt, wie es in der Verfassung festgelegt ist, respektiert die oben genannten materiellen Demokratiegrundsätze. Namentlich ist zu bemerken, dass die Mindestgarantie von drei Sitzen für wenig bevölkerungsreiche Wahlkreise, welche zwar nicht einer exakten arithmetischen Rechtsgleichheit entspricht, den vom Bundesgericht mit Artikel 4 der Bundesverfassung als vereinbar erachteten Spielraum nicht sprengt (BGE 99 Ia 658, 662–667 und BGE 103 Ia 603, 609, wo das Bundesgericht wiederholt hat, dass der Verfassungsgeber und der Gesetzgeber «peuvent aussi prévoir une représentation un peu plus forte des régions peu peuplées, lesquelles sont le plus souvent économiquement défavorisées et désavantagées par leur éloignement des grands centres»). Da die Änderung weder die Bundesverfassung noch sonstiges Bundesrecht verletzt, ist ihr die Gewährleistung zu erteilen.

153.1 Wählbarkeit in den Staatsrat

Der bisherige und der neue Text lauten:

Bisheriger Text

Art. 56 Abs. 1 und 2

¹ Es dürfen nicht mehr als zwei Mitglieder des Staatsrates ihren politischen Wohnsitz während mehr als eines Jahres im gleichen Bezirk haben.

² Diejenigen, die ausserhalb des Bezirkes Lausanne gewählt werden, dürfen ihren politischen Wohnsitz nicht dorthin verlegen, solange sie Mitglied des Staatsrates sind.

Neuer Text

Art. 56 Abs. 1 und 2

Aufgehoben

Durch die Verfassungsänderung wird die Wahl des Staatsrates liberalisiert, indem die Wohnsitzquoten aufgehoben werden. Die Quote, welche die Zahl der Mitglieder des Staatsrates mit Wohnsitz im gleichen Wahlkreis auf zwei

beschränkte, wurde als veraltetes institutionelles Hindernis erachtet, welches die Auswahl für die Stimmberechtigten unnötig beschränkte.

153.2 Bundesrechtmässigkeit

Die Kantone verfügen über einen grossen Spielraum im Bereich der Organisation ihres politischen Systems (vgl. dazu Ziff. 152.2 oben). Im Rahmen der demokratischen Grundsätze (Art. 6 Abs. 2 Bst. b BV) sowie der Rechtsgleichheit und des Willkürverbots (Art. 6 Abs. 2 Bst. a in Verb. mit Art. 4 BV) sind die Kantone frei in der Ausgestaltung ihrer demokratischen Ordnung und namentlich frei, die Bedingungen für die Wählbarkeit in kantonale Behörden festzulegen (Art. 74 Abs. 4 BV). Durch die Änderung der Verfassung des Kantons Waadt wird die Wahl in den Staatsrat den Anforderungen an eine arithmetische Gleichheit gerecht, was bisher nicht der Fall war (BBl 1990 II 473, 379). Da die Änderung der Kantonsverfassung weder die Bundesverfassung noch sonstiges Bundesrecht verletzt, ist ihr die Gewährleistung zu erteilen.

2 Verfassungsmässigkeit

Die Bundesversammlung ist nach den Artikeln 6 und 85 Ziffer 7 der Bundesverfassung zuständig, die Kantonsverfassungen zu gewährleisten.

9314

Bundesbeschluss über die Gewährleistung geänderter Kantonsverfassungen

Entwurf

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 6 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 29. September 1997¹,
beschliesst:

Art. 1

Gewährleistet werden:

1. Luzern

der in der Volksabstimmung vom 8. Juni 1997 angenommene Paragraph 16, Sachüberschrift und Absatz 1 sowie die Aufhebung von Paragraph 14 der Kantonsverfassung;

2. Obwalden

die in der Volksabstimmung vom 8. Juni 1997 angenommenen Artikel 46 Absatz 1, 48 Absätze 1 und 2, 50, 52, 54, 55, 61 Ziffern 3 und 4, 69 Ziffern 6, 7, 8 und 9, 70 Ziffern 5 und 6, 71 Absatz 1, 76 Absatz 2 Ziffern 3 und 8, 93 Ziffern 3 und 5, 94 Ziffer 7, 111, 112 Absätze 3 und 4 sowie die Aufhebung der Artikel 18, 23, 46 Absatz 2, 53, 60 Absatz 1 Ziffern 6 und 9 sowie Absatz 3, 61 Ziffer 5, und 69 Ziffer 1 der Kantonsverfassung;

3. Zug

der in der Volksabstimmung vom 8. Juni 1997 aufgehobene Artikel 39 der Kantonsverfassung;

4. Schaffhausen

der in der Volksabstimmung vom 6. April 1997 angenommene Artikel 108 sowie die Aufhebung von Artikel 109 der Kantonsverfassung;

5. Waadt

die in der Volksabstimmung vom 2. März 1997 angenommenen Artikel 30, 32, 66, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, und 76 und die Aufhebung der Artikel 77, 78, 79, 79^{ter}, 79^{quater}, 79^{quingies} der Kantonsverfassung, der in der Volksabstimmung vom 8. Juni 1997 angenommene Artikel 33 sowie der aufgehobene Artikel 56 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung.

¹ BBl 1998 3

Art. 2

Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich; er untersteht nicht dem Referendum.

9314

Botschaft über die Gewährleistung der geänderten Verfassungen der Kantone Luzern, Obwalden, Zug, Schaffhausen und Waadt vom 29. September 1997

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1998
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	97.074
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.01.1998
Date	
Data	
Seite	3-24
Page	
Pagina	
Ref. No	10 054 509

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.